

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 52.

Mittwoch den 30. Dezember

1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Nach einem Dekret des K. Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis soll auch in neuerer Zeit von einzelnen Gemeinderäthen bei Ausstellung von Pfandscheinen hinsichtlich des Anschlags der Güter nicht mit der Bewusstlosigkeit verfahren werden, welche das Pfandgesetz, Art. 184, 223 und 224, und die Haupt-Instruktion über solches § 161 et seq. den Unterpfands-Behörden zur Pflicht machen, daß sie vielmehr, um den Privaten die Geldaufnahme zu erleichtern, den Anschlag der Güter so lange erhöhen, bis die versicherte Summe die verlangte Größe erreiche.

Da durch ein solches pflichtwidriges Verfahren der ganze Zweck des Pfandgesetzes und der Pfandvereinigung, den Gläubigern vollständige Sicherheit zu verschaffen, verfehlt würde; so wird in Folge höherer Weisung den Gemeinderäthen und Hilfs-Beamten ihre diesfällige Obliegenheit mit dem Bemerkten ernstlich eingeschärft, daß wenn das K. Oberamtsgericht bei Visitationen der Gemeinderäthe oder der Beglaubigung von Pfandscheinen dergleichen Unrichtigkeiten entdecken sollte, ohne abzuwarten, daß wirklicher Verlust für die Gläubiger entstehe, mit Ordnungsstrafen gegen solche gewissenlose Gemeinderäthe und Hilfs-Beamte eingeschritten und nach Umständen peinliche Untersuchungen gegen dieselben eingeleitet werden müßten. Neuenbürg, den 23. Dezember 1829.

K. Oberamtsgericht.
Pistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Die Besoldungs-, Pensions- und sonstigen Einkommens-, Steuerpflichtigen des disseitigen Oberamts Bezirks werden in Gemäßheit des Abgaben Gesetzes vom 9. Juli 1827, Reg. Bl. S. 260, aufgefordert, über ihr gesamtes Einkommen längstens bis 15. Januar 1830 dem Oberamte eine Fassion zur Besteuerung vom 1. Juli 18²⁹/₃₀ zu übergeben.

Diese sind in Gemäßheit des Abgaben-Gesetzes vom 29. Juni 1821, §. 26 — 34, und der Instruktion §. 15—19, Reg. Bl. von 1821 S. 384 u. 357, abzufassen, nur mit dem Unterschied, daß für Naturalien der Betrag statt 200 fl. bis auf 300 fl. freigelassen ist. Hierbei wird noch weiter bemerkt:

- 1.) Da, wo sich das Einkommen gegen die vorgehende Fassion gar nicht verändert hat, genügt es für diesmal, daß dieses nur kurz angezeigt und beurkundet werde.
- 2.) Wenn das Einkommen der Amts-, Gehälften-, Handlungs-, Commis etc. die Summe von 100 fl. übersteigt, so haben sie auch eine Aversal-Summe für die Kost zu versteuern.
- 3.) Die Medaillen-, Gehalte sind in Besteuerung zu ziehen, sobald der Inhaber daneben ein anderes Dienst-Einkommen bezieht.
- 4.) Unter die zufälligen Einnahmen der Geistlichen gehören auch die Stol-, Gebühren und erlaubte Verehrungen, z. B. Herbsttrunk; bei dem Forst-

personal, den Zoll, und Accise, Wistatoren und Zollgardisten, die Anbring Gebühren; bei den Kasernenknechten das Messgeld, jedoch nicht der Wenderlohn. Der Ertrag dieser zufälligen Einnahmen ist nach dem letzt verfloffenen Etats, Jahre gewissenhaft zu satiren.

- 5.) Die Wein- und Frucht-Besoldungen sind nach §. 21 des Gesetzes von 1821 zu berechnen, die Wohnungen nach §. 29 daselbst, die Holz-Besoldungen nach den bestehenden Revierpreisen, wenn das Holz im Walde abgegeben wird, sonst nach den Magazinspreisen; ein Abzug an Transportkosten, Messgeld und Fuhrlohn findet nicht statt, wohl aber beim Holz der Macherlohn im Wald, wenn es der Empfänger im Walde fällen und spalten lassen muß. In den Fassionen ist beizusetzen, ob der Besoldungspflichtige den Fuhrlohn zu bestreiten habe oder nicht.
- 6.) Der Zehenden wird nach dem §. 21 und 29 des Gesetzes nach dem Durchschnittsertrag von den Jahren 1817, 1818 und 1819 in Berechnung genommen; von dem selbst eingeheimsten Zehenden dürfen die wirklichen Erhebungskosten, bei dem verpachteten aber der 10te Theil des Pächterlöses in Abzug gebracht werden.
- 7.) Von den Besoldungs-Gütern, welche nach dem örtlichen Pachtwerth zu satiren sind, darf außer dem etwa hieraus zu entrichtenden Grundsteuer, nichts in Abzug gebracht werden.
- 8.) Beiträge zum Wittwen Fiskus, zu Leseanstalten, Aufwand für Mahlzeiten ic. dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

Die Ortsvorsteher erhalten den Auftrag, dasjenige Calwer Wochenblatt, in welches dieses Ausschreiben aufgenommen ist, bei allen Besoldungs- und Pensions-Steuerpflichtigen Personen des Orts, welchen dieses Blatt nicht von selbst zukommt, circuliren zu lassen, und daß es geschehen, von ihnen unterschreiben zu lassen, sodann ein Insinuations-Dokument in Bälde hieher zu senden. Den 12. Dezember 1829.

K. Oberamt
Calw.

K. Oberamt
Neuenbürg.

Nach einer vom K. Forstamte Neuenbürg mitgetheilten Uebersicht der Forststraf Antheile vom 4. ten Quartal 1828, 1., 2. und 3. Quartal 1829 sind in folgenden Orten Straf-Antheile gefallen, und zwar in Arnbach, Bernbach, Birkenfeld, Conweiler, Feldrennach, Gräfenhausen, Grunbach, Lan-

genbrand, Loffenan, Neuenbürg, Rapsenhard, Ottenhausen, Salmbach, Schömberg, Schwann, Unterreichenbach und Waldrennach und haben solche die geeigneten Auszüge erhalten; in den hier nicht genannten Orten ist nichts gefallen, was als Fehl Urkunde gilt und worauf sich bei Stellung der Gemeindepfleg-Rechnungen zu berufen ist. Neuenbürg, den 22. Dezember 1829.

K. Oberamt.
Hörner.

Oberhangstätt Oberamts Calw. (Schaafwaide Verleihung.) Die hiesige Kommune-Schaafwaide welche 150 Stück erträgt, wird zur Sommer und Winterwaide auf 3 Jahre von Georgi 1830 bis 1833 im öffentlichen Aufstreich verlihen werden. Die Zeit der Aufstreichs Verhandlung ist Donnerstag der 21. Jan. 1830 Morgens 9 Uhr in der Behausung des Schuldheißens wobei sich die Liebhaber einfinden und das Weitere vernehmen wollen.

Den 21. Dezember 1829.

Schuldheiß Holzäpfel.

Die Gemeinde Neuhengstätt will mit höherer Genehmigung zur Tilgung der Bankkosten des hiesigen Pfarrhauses ein Kapital von 300 fl. zu 4 pro Cent aufnehmen, welches Anlehen wieder auf 2 Termine heimbezahlt werden wird. Die Hrn. Kapitalisten, welche dieses Anlehen der hiesigen Gemeinde vorschließen wollen, werden ersucht, der unterzeichneten Stelle gefälligste Anzeige zu machen.

Schuldheißenamte Neuhengstätt
Nyafse.

Hospitalpflege Calw.

Die der Hospital Pflege allhier gehörige Gülst in Effringen, bestehend in 3 Scheffeln 4 Sri. 7 Ecken Roggen, wird nächsten Samstag den 2. Jan. 1830 Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhaus im Aufstreich verkauft.

Hospitalpfleger Wagner.

Stadtpflege Calw.

Der, gemeiner Stadt gehörige Eachimir, Bock, wird nächsten Montag den 4. Jan. 1830 Mittags 1 Uhr gegen baare Bezahlung auf dem Rathhaus verkauft. Calw den 24. Dez. 1829.

Stadtpfleger Wagner.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

Die Hrn. Ortsvorsteher werden ersucht, in ihren Gemeinden bekannt zu machen, daß diejenigen, die an der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Theil nehmen wollen, ihre Anmeldungen binnen 4 Wochen dem Unterzeichneten übergeben sollen. Calw den 28. Dezember 1829.

Oberamtsaktuar Schmid.

— Gegen gesetzliche Versicherung sind bis Lichtmess 150 fl. auszuleihen, wo? sagt Ausgeber dieß.

— Ein heißbares Zimmer mit Küche und Oehrkammer ist für eine kleine Familie zu vermieten bei Saffianfabrikant Kurrer.

— Unterzeichneter verkauft sein bei der äußern Mühle gelegenes Wohnhaus, entweder ganz oder theilweise, je nachdem sich Liebhaber zeigen. Dasselbe ist in gutem baulichem Zustand, und seine Lage ist für jeden Gewerbsbetrieb vortheilhaft.

Friedrich Binder, Bäcker.

— Auszuleihen gegen gesetzliche Sicherheit 1200 fl. Pflugschafts Gelder von Bürgermeister Dettinger.

— Es liegen 500 fl. gegen Versicherung zum Ausleihen parat; wo? sagt Ausgeber dieß.

Die Stiftspflege Altburg hat 100 fl. gegen gerichtliche Versicherung sogleich auszuleihen.

Hirschau. Ich habe 250 fl. Pflugschaftsgeld gegen gute Versicherung auszuleihen.
Gottlieb Weick.

Althengstätt. Gegen hinlängliche Versicherung liegen 200 fl. zum ausleihen parat, bei wem? sagt Schuldheiß Frohnmeier.

Allgemeine Gewerbeordnung.

(Fortsetzung)

Art. 116. Bedingungen und Wirkungen der Kram-Concession.

Die Kram-Concession wird nur in so weit erteilt, als das beabsichtigte Gewerbe dem örtlichen Bedürfnis entspricht, und ist daher auch nur für die Niederlassung an diesem Orte gültig. Das Handelsrecht des concessionirten Krämers ist auf gewisse Waarengattungen beschränkt, die in dem Concessions-Decrete mit Rücksichtnahme auf das Ortsbedürfnis besonders bezeichnet werden. Bei der Besetzung der Zunft-Aemter ist er weder wählbar noch stimmberechtigt. Mit den so eben bezeichneten Ausnahmen genießt der concessionirte Krämer gleiche Rechte mit den übrigen Mitgliedern der Kaufmännischen Innung, und ist denselben Verpflichtungen, wie diese, unterworfen. Bei dem Eintritt in die Innung hat er eine, der Hälfte der kaufmännischen Prüfungs-Gebühren gleichkommende Abgabe an die Zunftkasse zu entrichten.

Art. 117. Kaufmännische Innungen.

Die Handlungs-Innungen unterliegen denselben Bestimmungen, welche für die Vereine der übrigen zünftigen Gewerbe gegeben sind (Art. 76 — 106). Ueberhaupt finden die allgemeinen Bestimmungen über die Verhältnisse der zünftigen Gewerbe, soweit nicht

der gegenwärtige Abschnitt einen Unterschied begründet, auch auf das kaufmännische Gewerbe ihre Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Von Fabriken.

Art. 118. Fabrik-Concession.

Zur Anlegung und zum Betrieb einer Fabrik, die eines oder mehrere zünftige Gewerbe in sich schließt, hat der Unternehmer, so fern er nicht zur selbstständigen Ausübung dieser Gewerbe als Zunftgenosse berechtigt ist, eine besondere Concession der Regierung nöthig (Art. 71 Z. 7).

Art. 119. Bedingung einer Fabrik-Concession.

Eine Fabrik-Concession im Gebiete zünftiger Gewerbe wird nur dann ertheilt, wenn die beabsichtigte Gewerbeeinrichtung sich von dem gewöhnlichen handwerksmäßigen Betriebe desselben Gewerbes auf eine, die Fabrikation fördernde Weise unterscheidet.

Art. 120. Wirkung der Fabrik-Concession.

Die Fabrik-Concession ruht auf der Gewerbeeinrichtung, in Rücksicht auf welche sie ertheilt wurde, und ist daher nicht auf die Person des ersten Unternehmers beschränkt. Sie kann von dem Inhaber nicht auf an-

dere, in der Concession nicht ausgedrückte Fabrikationen erstreckt, noch auf den abgesonderten Betrieb einzelner in der Concession begriffenen zünftigen Gewerbe bezogen werden.

Art. 121. Handelsrecht des Fabrikanten.

Der concessionirte Fabrikant ist dem Zunftverbande nicht unterworfen, in Absicht auf die Handelsberechtigung aber dem zünftigen Meister gleich gestellt.

Fünfter Abschnitt.

Von andern unzünftigen Gewerben.

Art. 122. Begriff der unzünftigen Gewerbe.

Unzünftig sind alle diejenigen Gewerbe, welche nicht in dem gegenwärtigen Gesetze und dessen Beilage ausdrücklich bezeichnet sind (vergl. Art. 10, 71 — 73, 112 — 114).

Art. 123. Ermächtigung zum Betrieb derselben.

Die Ausübung eines unzünftigen Gewerbes ist weder von der vorgängigen Erlangung eines Meisterrechts, noch auch, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz (Art. 124 bis 126) eine Ausnahme begründet, von einer besondern Ermächtigung abhängig.

(Fortsetzung folgt.)

Calw. Marktpreise am 24. Dez. 1829.

(Kaufhaus.) Eingeführt wurden 55 Scheffel Kernen; 38 Scheffel Dinkel; 22 Scheffel Haber

Frucht-Preise.			Viktualien-Preise.		
Kernen der Scheffel	10 fl. 48 kr.	10 fl. 15 kr.	9 fl. 24 kr.	Rindschmalz das Pfund	18 fr. — kr.
Dinkel	4 fl. 30 kr.	4 fl. 24 kr.	4 fl. 20 kr.	Schweineschmalz	15 fr. — kr.
Haber	3 fl. 36 kr.	3 fl. 9 kr.	2 fl. 24 kr.	Butter	14 fr. — kr.
Roggen das Eintri	1 fl. 4 kr.	1 fl. — kr.	— fl. — kr.	Lichter gegossene	18 fr. — kr.
Gersten	1 fl. — kr.	— fl. 52 kr.	— fl. — kr.	„ „ gezogene	16 fr. — kr.
Bohnen	1 fl. 12 kr.	— fl. 30 kr.	— fl. — kr.	Saife	14 fr. — kr.
Wicken	— fl. 24 kr.	— fl. 20 kr.	— fl. — kr.	Eier	3 — um 4 fr.
Linzen	1 fl. 36 kr.	1 fl. — kr.	— fl. — kr.		
Erbsen	1 fl. 36 kr.	— fl. 44 kr.	— fl. — kr.		
Brot-Preise.			Fleisch-Preise.		
Weißes Brod 4 Pfund	9 kr.			Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.
1 Kreuzerweck soll wägen	9 1/2 Loth			Rindfleisch	6 fr.
				Kalbsteisch	5 fr.
				Lammsteisch	4 fr.
				Schweinefleisch	8 fr.

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Gakenheimer, Schrammenmeister.

gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.

